

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Amateur-Tanzsport-Club "Graf Zeppelin" Friedrichshafen e.V., abgekürzt: ATC "Graf Zeppelin" Friedrichshafen e.V.
2. Der Verein wurde am 1. Mai 1985 gegründet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshafen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Friedrichshafen.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, den Amateurtanzsport unter Wahrung seines ideellen Charakters zu pflegen und zu fördern, und zwar insbesondere durch
 - a) die Pflege und Förderung des Amateurtanzsportes als Breitensport für Menschen jeden Alters,
 - b) die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb,
 - c) die tanzsportliche Ausbildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.
2. Zur Verwirklichung seiner Ziele ist der Verein Mitglied im
 - a) Tanzsportverband Baden-Württemberg e.V. (TBW)
 - b) Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) ,
 - c) Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB)
 - d) sowie in weiteren Verbänden, falls die Ziele des Vereins dies sinnvoll erscheinen lassen. Der Verein erkennt die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände als für sich verbindlich an.
3. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht verfolgt werden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Die Sportförderung von Mitgliedern, die an Tanzturnieren teilnehmen, ist davon ausgenommen.
Trainer, die Mitglied des Vereins sind, erhalten eine angemessene Vergütung für ihre Tätigkeit für den Verein.

§ 5 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die Einrichtungen des Vereins nutzen, im Verein Funktionen ausüben oder im Namen des Vereins an Wettbewerben, Aufführungen etc. und am betreuten Training teilnehmen.
2. Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die keine Leistung des Vereins in Anspruch nehmen und nicht aktiv an Turnieren teilnehmen. Passive Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung gestellten Räume zum freien Training zu nutzen. Sie sind von der Verpflichtung befreit, Arbeitsstunden zu leisten.
3. Ehrenmitglieder
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Präsidiums durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung an natürliche Personen verliehen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit. Sie sind von der Verpflichtung befreit, Arbeitsstunden zu leisten.
4. Außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die sich zur Teilnahme am Vereinstraining in einer Gruppe erstmalig angemeldet haben für eine Zeit von höchstens 3 Monaten. Sie sind von der Verpflichtung befreit, Arbeitsstunden zu leisten.

§ 6 Erwerb und Veränderung der Mitgliedschaft

1. Mit der erstmaligen Anmeldung zum Training in einer Gruppe des Vereins wird jeder Bewerber ohne weiteres außerordentliches Mitglied des Vereins. Als solches ist ihm der Zutritt zu den Trainingsstätten und die Teilnahme am Training gestattet. Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt automatisch nach 3 Monaten, wenn kein Aufnahmeantrag gestellt wird oder wird mit der Aufnahme in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 umgewandelt.
2. Jegliche Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium mit Mehrheitsbeschluss.
4. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Bei der Aufnahme ist jedem neuen Mitglied die Vereinssatzung auszuhändigen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tode.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Quartals möglich, wenn die Mitgliedschaft nach § 5 Abs. 1 und 2 zu diesem Zeitpunkt mindestens 6 Monate bestanden hat. Der Austritt ist dem Präsidium schriftlich - bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter - zu erklären. Für Mitglieder nach § 5 Abs. 3 gelten keine Fristen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss unmittelbar. Der Ausschluss kann durch das Präsidium beschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung des ATC "Graf Zeppelin" Friedrichshafen oder die Satzungen und Ordnungen der Verbände, die der Verein als für sich verbindlich anerkannt hat,
 - c) bei Verletzung der Vereinsinteressen,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen grober Verletzungen des Vereinszweckes oder schwerer Schädigung des Vereinsansehens.Vor der Beschlussfassung in den Fällen 4b) und 4d) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss gibt es kein Rechtsmittel.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf eingezahlte Beiträge, das Vereinsvermögen oder Teile desselben, etc.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied nach § 5 hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle Einrichtungen des Vereins und dessen Eigentum nach den geltenden Ordnungen zu benützen.
2. Jedes Mitglied haftet für von ihm mutwillig oder grob fahrlässig verursachte Schäden an Gegenständen und Einrichtungen des Vereins.
3. Die Haftung des Vereins und seiner Mitglieder gegenüber Ansprüchen Dritter ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und sein Präsidium in der Vereinsarbeit nach Kräften zu unterstützen, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und Zweck des Vereins entgegensteht.
5. Die Mitglieder einer Gruppe haben das Recht, sich einen Interessenvertreter zu wählen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten, bzw. die dafür angesetzte Abstandssumme zu entrichten. Die Verpflichtung besteht erstmalig und vollständig für das Jahr, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Beträgt die Mitgliedschaft Bruchteile eines Jahres, so gelten die Regelungen gem. §9 (4).

§ 9 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen, Beiträge und Gebühren, die vom Präsidium vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen. Mitglieder, die aus finanziellen oder sonstigen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrag nicht in der Lage sind, können ausnahmsweise auf Antrag durch das Präsidium vorübergehend ganz oder teilweise von der Beitragspflicht befreit werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird dem Verein geschuldet, unabhängig davon, ob das Mitglied die Leistungen des Vereins in Anspruch nimmt oder nicht.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der in zumindest monatlichen Teilbeträgen im voraus zu entrichten ist.
4. Beträgt die Mitgliedschaft Bruchteile eines Jahres, so ist auch der Mitgliedsbeitrag sowie sonstige Leistungen in den entsprechenden Bruchteilen zu entrichten. Dies gilt auch bei Änderung der Mitgliedschaft sinngemäß.
5. Das Präsidium kann besondere Bestimmungen über die Zahlungsweise, das Mahnverfahren und -gebühren treffen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium
- c) die Jugendversammlung

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3, die älter sind als 16 Jahre, sowie die Präsidiumsmitglieder gemäß § 12.
Die Teilnahme von nicht stimmberechtigten Mitgliedern sowie von Nichtmitgliedern bedarf der Zustimmung des Präsidiums und der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen. Sie wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang an den „schwarzen Brettern“ und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Präsidiums
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums
 - d) die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme des Jugendwartes
 - e) die Bestätigung des Jugendwartes
 - f) die Wahl der Kassenprüfer
 - g) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - h) die Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen
4. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.
5. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen (Poststempel oder Veröffentlichung) unverzüglich einberufen, wenn das Präsidium es für erforderlich hält oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe es schriftlich beantragt. Die übrigen Bestimmungen des § 11 gelten sinngemäß.
6. Jede ordnungsgemäß nach der Satzung einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher (relativer) Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Eine Stimübertragung ist nicht zulässig. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter, einem Vereinsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
8. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder und der Kassenprüfer werden von einem aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder gewählten volljährigen Wahlleiter geleitet. Dieser kann zu seiner Unterstützung einen oder mehrere Wahlhelfer ernennen.
Der Wahlleiter selbst darf für kein Amt des Präsidiums kandidieren.
9. Zum Präsidenten, Vizepräsidenten und Kassier des Vereins dürfen nur voll geschäftsfähige, stimmberechtigte Mitglieder gemäß § 5, Abs. 1, 2 und 3 gewählt werden
10. Die Mitgliederversammlung wählt das Vereinspräsidium für die Dauer von 2 Jahren.
Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, gilt derjenige als gewählt, der in einem zweiten oder weiteren Wahlgang die relative Mehrheit erreicht. Die Wiederwahl einzelner oder aller Präsidiumsmitglieder ist zulässig.
11. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen, für die Dauer von 2 Jahren. Die zwei Kassenprüfer können nach dem Willen der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Von mehreren Kandidaten gelten dann die zwei als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können
12. Wahlen finden grundsätzlich in schriftlicher, geheimer Abstimmung statt. Eine offene Form der Wahl - auch durch Akklamation - ist zulässig, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dem Antrag auf offene Wahl widerspricht.
13. Jedes Präsidiumsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden, indem mit absoluter Mehrheit ein Nachfolger gewählt wird (konstruktives

Misstrauensvotum).

§ 12 Das Präsidium

1. Das Vereinspräsidium führt die Vereinsgeschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Das Präsidium besteht aus (unabhängig vom Geschlecht):
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassenswart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - g) dem Festwart
zuzüglich
 - h) dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart
3. Das Amt des Präsidenten, des Vizepräsidenten und des Kassenswartes muss mit je einer Person besetzt werden. Können eines oder mehrere der in Abs. 2 d) - g) genannten Ämter von der Mitgliederversammlung nicht besetzt werden, so ist das Präsidium berechtigt, die vakante Position aus den Reihen des Präsidiums oder mit einem anderen stimmberechtigten Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Ein Präsidiumsmitglied darf jedoch nicht mehr als 2 Ämter zugleich bekleiden.
4. Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Vereins. Jeder von beiden kann den Verein nach außen allein vertreten.
5. Das Vereinspräsidium tagt bei Bedarf, wenigstens einmal in jedem Vierteljahr. Es wird durch den Präsidenten, vertretungsweise durch den Vizepräsidenten, einberufen und geleitet. Es ist ferner auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Jedes Präsidiumsmitglied kann Arbeitspunkte zur Tagesordnung beitragen. Die Reihenfolge in der Tagesordnung legt der Sitzungsleiter fest. Über jede Präsidiumssitzung muss ein vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll geführt werden, in dem die Tagesordnung inhaltlich, Beschlüsse wörtlich, festgehalten werden.
6. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Bei zweimaliger Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
7. Das Präsidium kann geeignet erscheinende Vereinsmitglieder zeitweilig oder dauernd zur Beratung bzw. Unterstützung hinzuziehen.
8. Bei allen die Jugendarbeit betreffenden Fragen soll außer dem Jugendwart auch der Jugendsprecher zur Präsidiumssitzung eingeladen werden.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Präsidiumsmitglied aus, so kann seine Position entsprechend Abs. 3 kommissarisch besetzt werden. Bei Ausscheiden des Präsidenten oder Vizepräsidenten ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um die frei gewordene Position für den Rest der regulären Amtszeit neu zu besetzen.
10. Das Präsidium kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte Beschlüsse, Geschäfts-, Jugend-, Hausordnungen, etc. erlassen. Die Satzung des Vereins sowie die für den Verein verbindlichen Satzungen und Ordnungen sind jedoch immer vorrangig.
11. Die Gründung von Gruppen sowie ihre Auflösung oder Zusammenlegung wird vom Präsidium beschlossen.
12. Die Tätigkeiten im Rahmen des Vereinspräsidiums werden von den gewählten Mitgliedern grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
13. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Bei entstandenen Fahrtkosten erfolgt Wegstreckenentschädigung nach Bundesreisekostengesetz.
14. Vorstandsmitgliedern können, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, Vergütungen nach Maßgabe der Aufwandsentschädigung aus der „Ehrenamtpauschale“ nach § 3 Nr. 26a des EstG gezahlt werden.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das Organ der Tanzsportjugend des Vereins. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3, die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und den Jugendwart.
2. Die Jugendversammlung tritt regulär einmal im Geschäftsjahr, ersatzweise spätestens am Tage der nächsten Mitgliederversammlung, zusammen. Sie wird vom Jugendwart entsprechend den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung (§ 11) einberufen und geleitet. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Viertel ihrer Mitglieder es begründet verlangt.
3. Der Präsident und der Vizepräsident des Vereins haben Sitz und beratende Stimme in der Jugendversammlung. Jeder von beiden kann den Jugendwart vertreten.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Jeder anwesende Jugendliche im Sinne dieser Satzung hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
5. Die Jugendversammlung wählt aus einer Vorschlagsliste des Präsidiums den Jugendwart für die Dauer von 2 Jahren gemäß den Regelungen des § 11.
6. Der Jugendwart ist das vom Präsidium mit der Jugendarbeit beauftragte Vereinsmitglied. Seine Hauptaufgaben sind das Initiieren und die Unterstützung aller Aktivitäten der Tanzsportjugend.
7. Die Jugendversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Jugendsprecher für die Dauer eines Jahres gemäß den Bestimmungen des § 11. Der Jugendsprecher nimmt sein Amt bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wahr, auch wenn er in diesem das 18. Lebensjahr vollendet.
8. Der Jugendsprecher vertritt die Interessen der Tanzsportjugend gegenüber dem Präsidium und der Mitgliederversammlung. Er soll aus seinem engen Kontakt zu den Jugendlichen des Vereins deren Wünsche und Probleme kennen und mit dem Jugendwart zusammenarbeiten.
9. Jugendwart und Jugendsprecher vertreten die Tanzsportjugend des ATC "Graf Zeppelin" Friedrichshafen bei den Jugendverbänden.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu prüfen. Sie berichten darüber schriftlich der Mitgliederversammlung und stellen Antrag auf Entlastung des Präsidiums. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Präsidium Bericht erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss erneut eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 11 einberufen werden, welche ohne die genannte Einschränkung die Auflösung des Vereins beschließen kann.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt einen oder mehrere Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Bezahlung der Verbindlichkeiten, an den Tanzsportverband Baden-Württemberg in Stuttgart, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Amateurtanzsports zu verwenden hat.

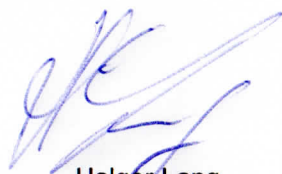
§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen und mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Friedrichshafen, 27. September 2015



Gerhard Blauert
- Präsident -



Holger Lang
-Vizepräsident-